

GERNSBACHER STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der
Stadt Gernsbach mit Hilpertsau,
Obertsrot, Staufenberg, Scheuern,
Lautenbach und Reichental

Ausgabe Nummer 43

Donnerstag, 22. Oktober 2020



Foto: Stadt Gernsbach



Foto: Gisela Plätzer

Panoramafoto

Herbst im Gernsbacher Kurpark

Baumführung

im Kurpark
am Samstag um 15 Uhr

→ weiter Seite 7

Gedenkfeier Gurs

Heute von 11-18 Uhr auf dem
Salmenplatz und bei den
Gedenksteinen am Nepomukplatz

→ weiter Seite 6

Kirchl Obertsrot

Konzert am Samstag
und Lesung am Sonntag

→ weiter Seiten 10 und 11

Modelleisenbahnbörse

am Samstag von 10 - 16 Uhr
in der Ebersteinhalle
in Obertsrot

→ weiter Seite 22

Verabschiedung aus dem Gemeinderat

Zum letzten Mal als Stadträtin nahm Sabine Katz an der Oktobersitzung des Gemeinderats teil. Im Oktober 1989, also vor genau 31 Jahren, hatten die Gernsbacherinnen und Gernsbacher sie als Vertreterin der Freien Bürger in den Gemeinderat gewählt. „Damit haben Sie insgesamt rund 2.000 Sitzungsstunden im Gernsbacher Stadtrat verbracht – hochgerechnet sind das 250 Arbeitstage oder anders ausgedrückt mehr als ein Jahr Arbeitszeit. Nicht eingerechnet ist die Zeit, die Sie zur Vorbereitung mit dem Wälzen von circa 4.400 Sitzungsvorlagen verbracht haben“, rechnete Bürgermeister Julian Christ in seiner Verabschiedungsansprache das zeitliche Engagement hoch.

Nach ihrem Einzug in den Gemeinderat wurde Sabine Katz in allen folgenden Wahlen wiedergewählt. So erhielt sie immer wieder ein positives Feedback für ihre politische Arbeit in Gernsbach. Ihr lebhaftes Interesse an allen Vorgängen in ihrer Heimatstadt, ihre durchaus kritische, aber immer offene Haltung zu den Sachthemen und ihr dauerhaftes Bestreben, Diskussionen auf Sachebene zu führen, kam so gut an, dass sie 2009 und 2019 als Stimmenkönigin aus der Gemeinderatswahl hervorging; 2014 konnte sie die zweitmeiste Stimmenanzahl auf sich vereinigen.

Während ihrer Amtszeit arbeitete sie mit drei Bürgermeistern zusammen. Von 2009 bis 2019 war sie als zweite Bürgermeisterstellvertreterin im Einsatz, seit dem vergangenen Jahr war sie die erste Stellvertreterin des Rathauschefs. „Ich war immer sehr froh, auf die kompetente Vertretung von Frau Katz zurückgreifen zu können“, dankte Christ für dieses zusätzliche ehrenamtliche Engagement. Als erster Bürgermeisterstellvertreter tritt Fraktionskollege Michael Chemelli ihre Nachfolge an.

Die scheidende Stadträtin hat in den vergangenen drei Jahrzehnten viele politische Entscheidungen mit weitreichenden Folgen für Gernsbach mitgetragen. Dazu gehören beispielsweise der Tunnelbau, die Einführung der Stadtbahn, das Verkehrskonzept Innenstadt-Mitte, die Erneuerung des Igelbachbads, zahlreiche Investitionen in Schulen und Kindergärten, viele neue Baugebiete und die Entwicklung des Wörthgartens, aber



Bürgermeister Christ dankt Sabine Katz für über 30-jähriges Engagement im Gemeinderat.

Foto: Stadt Gernsbach

auch die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen, um nur einige Themen aus der breiten und bunten Palette der Gemeinderatsarbeit herauszugreifen.

Besonders am Herzen liegt der Gernsbacherin die Städtepartnerschaften mit Baccarat und Pergola. An der Pflege dieser internationalen Freundschaften wirkt sie aktiv mit.

Ein weiteres Herzensthema ist für sie der Erhalt und die Belebung der Altstadt. Hier geht sie mit gutem Beispiel voran und bringt sich tatkräftig ein, etwa im Forum Zehntscheuer oder auch im Arbeitskreis Stadtgeschichte. Ihrer Liebe zur Kultur trägt sie neben ihren beruflichen Tätigkeiten unter anderem als Sponsorin der Puppentheaterwoche oder mit ihrer Unterstützung des ‚theaters im kurpark‘ Rechnung.

Als Vorsitzende des Gewerbevereins Gernsbach sorgt sie für Austausch und Vernetzung in der Gernsbacher Wirtschaft. Ein Beispiel dafür ist das von ihr initiierte Gernsbacher Unternehmerforum, welches auch in diesem Jahr auf Mitte November geplant ist. Mit originellen Ideen wie der Stiefelaktion zu Nikolaus oder dem schon legendären Schleckselwettbewerb belebt die Geschäfts- und Verlagsinhaberin den Handel in Gernsbach, mit der Büchertauschbörse beteiligt sie sich alljährlich am Kinderferienprogramm.

Dies alles trägt dazu bei, dass Sabine Katz generationsübergreifend als aktive Gemeinderätin wahrgenommen wird, als eine, die – salopp formuliert – nicht nur schwätzt, sondern auch macht. Ihr aktives Wirken ist sichtbar getragen von

ihrer Liebe zu Gernsbach. „Als Spross einer traditionsreichen Murgtärer Schiffer-, Sägewerk- und Holzfällersfamilie, als Urenkelin des Gernsbacher Ehrenbürgers Casimir Otto Katz, der Gernsbach mit großzügigen Stiftungen und Geschenken bedacht hat, und als Tochter der regionalen Unternehmerpersönlichkeit Dr. Casimir Katz wurde ihr der Einsatz zugunsten ihrer Heimatstadt in die Wiege gelegt“, erinnerte Christ an die einflussreichen Vorfahren von Frau Katz und bezeichnete es als besonderes Glück, dass sich Gernsbach eines so großen, aus Traditionen gewachsenen Engagements erfreuen darf.

2009 bekam Sabine Katz für ihre 20-jährige Mitarbeit im Gemeinderat die silberne Ehrennadel des Städtetags und die silberne Ehrennadel des Gemeindetags Baden-Württemberg, 2019 wurde sie für 30 Jahre im Gemeinderat vom Gemeindetag mit der Ehrenstele und vom Städtetag mit der goldenen Ehrennadel ausgezeichnet.

Der Rückzug aus dem Gemeinderat bedeutet keinen endgültigen Abschied aus der Politik, denn als Mitglied des Kreistags setzt sich Frau Katz weiterhin für die Belange der Bürgerinnen und Bürger ein.

Bürgermeister Christ brachte allergrößten Respekt, Dank und Anerkennung für ihren unermüdlichen Einsatz zum Wohle der Stadt zum Ausdruck und wünschte für ihre vielen weiteren Engagements, aber auch für ihre ganz persönliche Zukunft alles Gute. ■

Autorin: Stadt Gernsbach

Verpflichtung von Dr. Hoff als Nachrücker im Gemeinderat



Nachdem Sabine Katz aus dem Gemeinderat verabschiedet wurde, rückt Dr. Alexander Hoff für die Freie Bürgervereinigung Gernsbach nach. Gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg verpflichtete Bürgermeister Julian Christ in der jüngsten Sitzung des Gemeinderats das neue Mitglied mit der Verpflichtungsformel auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflicht.

Foto: Stadt Gernsbach

Vollsperrung im Bereich des Bahnhofsvorplatzes

Zur Stellung eines Mobilkrans für Baumfällarbeiten zum Schutz des Kioskmauerwerks wird der Bereich des Bahnhofsvorplatzes von der Einfädelspur Gottlieb-Klumpp-Straße bis zum Kiosk am Mittwoch, 28.10.2020, ab 12 Uhr bis zur Beendigung der Maßnahme voll gesperrt.

Die Kreuzung Gottlieb-Klumpp-Straße zur Bleichstraße ist davon nicht betroffen.

Um Verständnis wird gebeten.

Blut geben - rettet Leben
Rotes Kreuz



FREIBAD LAUTENBACH

Startschuss für die Sanierung des Freibads

Im Schwimmbad Lautenbach bestand seit Jahren ein beachtlicher Sanierungsstau. Die Becken- und Filteranlage entspricht nicht mehr dem Stand der Technik und ohne eine umfangreiche Sanierung kann der Betrieb nicht mehr sichergestellt werden.

Die Planung zur Beseitigung der Mängel wurde erstellt. Demnach ist der Bau eines neuen Schwimmbeckens mit hydraulischer Zu- und Ablaufstruktur, die Erstellung eines neuen Filtergebäudes mit aktueller Aufbereitungsanlage sowie die Gestaltung der Außenanlagen notwendig.

Der entsprechende Baubeschluss zur Umsetzung der Maßnahme mit einem Kostenrahmen in Höhe von 920.000 Euro netto wurde dann am 20. Juli 2020 gefasst. Die Planung wurde weiter vorangetrieben und die Leistungsverzeichnisse sind jetzt erstellt, so dass die Bauleistungen ausgeschrieben werden können.

Auch hat die Schwimmbadinitiative nun mit den Abbrucharbeiten begonnen. Die Demontearbeiten können weitgehendst in Eigenleistung erbracht werden, um dadurch die Baukosten noch etwas zu verringern. In der Novem-



Einsatz der Helferinnen und Helfer der SIL am Schwimmbad Lautenbach gestartet. V.l.n.r.: Matthias Mörmann, Sprecher der SIL, Bürgermeister Julian Christ, Helferteam der SIL.

Foto: Stadt Gernsbach

bersetzung des Gemeinderates werden dann die Arbeitsvergaben erteilt, so dass nach der Submission die Baukosten noch genauer beziffert werden können.

Bürgermeister Christ machte sich vor Ort im Lautenbacher Freibad ein Bild von den Vorarbeiten der SIL und erörterte mit Matthias Mörmann, dem Sprecher der Schwimmbadinitiative, die anstehenden Arbeitsabschnitte der Bau-

stelle. „Das große ehrenamtliche Engagement der Helferinnen und Helfer zeigt die enge Verbundenheit der Lautenbacher mit ‚ihrem‘ Schwimmbad, mein großes Dankeschön für ihren Einsatz! Ich hoffe, dass wir - wenn auch etwas später - dafür aber mit einem gut sanierten Freibad im nächsten Jahr hier wieder in die Badesaison starten werden.“ ■

Autorin: Stadt Gernsbach

Original Weinbrenner-Obelisk vom Metzgerbrunnen als Leihgabe in der Hauptstraße

Nach dem verheerenden Brand in der historischen Gernsbacher Altstadt im Jahre 1798 wurde der Karlsruher Architekt Friedrich Weinbrenner mit der Planung des Wiederaufbaus beauftragt. Zerstört worden war die gesamte obere Altstadt ab dem Kornhaus. Weinbrenner meisterte diesen Auftrag mit Bravour. Er verstand es, innerhalb kürzester Zeit einen belastbaren Plan zu erstellen, der diesen neuen modernen und damit weniger feuergefährdeten Teil der Stadt ohne Brüche mit dem bestehenden Bereich zu verbinden und darüber hinaus auch alle Beteiligten an einen Tisch zu bringen, so dass gemeinsam mit den Behörden und der Bevölkerung und innerhalb eines überschaubaren Zeitrahmens die Herausforderung gemeistert werden konnte.



Dr. Ulrich Maximilian Schumann, Präsident der Friedrich-Weinbrenner-Gesellschaft e.V., und der Gernsbacher Architekt Bernd F. Säubert freuen sich über die Leihgabe des Weinbrenner-Obeliskens vom Metzgerbrunnen.



Großer Transport in die historische Altstadt. Fotos: Stadt Gernsbach

Mittelpunkt der neuen ‚Altstadt‘ war der Metzgerbrunnen auf dem Metzgerplatz mit dem markanten Obeliskens aus Sandstein, der nach den Entwürfen Weinbrenners entstanden sein dürfte. Bei der Renovierung des Metzgerbrunnens im Jahr 2015 stellte sich heraus, dass der Obelisk erhebliche Schäden aufwies. Er wurde deshalb durch eine Nachbildung ersetzt und das Original bei der Stadt Gernsbach eingelagert. Auf Initiative der Friedrich-Weinbrenner-Gesellschaft und des Arbeitskreises für Stadtgeschichte konnte jetzt der Obelisk als Leihgabe in den Räumlichkeiten des Gernsbacher Architekten Bernd Säubert in der Hauptstraße 28/30 im ‚Schaufenster‘ eine neue Heimat finden und so

auch für alle Besucherinnen und Besucher der Gernsbacher Altstadt sichtbar gemacht werden.

Derzeit finden weitere Gespräche zwischen der Stadt Gernsbach und dem Arbeitskreis für Stadtgeschichte statt, um eventuell in Form eines Lapidariums den Obeliskens und weitere Steinwerke zur Gernsbacher Stadtgeschichte der Öffentlichkeit zugänglich machen zu können.

Weitere Infos zu Friedrich Weinbrenner finden Sie auf unserer Homepage www.gernsbach.de oder auf den Seiten der Friedrich-Weinbrenner-Gesellschaft: www.weinbrenner-gesellschaft.de ■

Autorin: Stadt Gernsbach

Jetzt auch bei uns: Online Kauf mit Platzwahl möglich. Es gibt es auch weiterhin die Barkasse
 Unser Kinoprogramm und Spielzeiten finden Sie auch unter www.kinocentergernsbach.de

Kinocenter Gernsbach
 Bleichstraße 40
 Tel. 07224/2115

Programm vom 22.10. - 28.10.2020
 Montag und Dienstag = Kinotag nicht an Feiertagen

<p>GREENLAND Täglich 17.45 + 19.45 Uhr Dienstag nicht 17.45 Uhr</p>	<p>DRACHENREITER Täglich 14.15 + 16.00 Uhr Sonntag nicht 14.15 Uhr</p>	<p>ES IST ZU DEINEM BESTEN Täglich 14.15 Uhr</p>
<p>YAKARI Preview : Sonntag 14.15 Uhr</p>	<p>GOTT, DU KANNST DEN ARSCH Täglich 18.00 Uhr Sonntag nicht</p>	<p>LA TRAVIATA Sonntag 16.45 Uhr mit Anna Netrebko</p>

Wählen Sie Ihren Wunschfilm bis zum 30.10.2020 unter <https://www.surveymonkey.de/r/KXWGBYB>

Ausgebucht: Nachtwächterführung durch die Gernsbacher Altstadt

Die Nachtwächterführung durch die Gernsbacher Altstadt am Mittwoch, 28. Oktober, ist ausgebucht. Eine kurzfristige Teilnahme ist aufgrund der geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen daher leider nicht mehr möglich. Um Verständnis wird gebeten.

Weg zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung geöffnet

Bisher liegen für Gernsbach und die Ortsteile unterschiedliche Vorgaben aus Bebauungsplänen zur Gestaltung von Einfriedungen vor. Gerade ältere Bebauungspläne enthalten für die Gestaltung von Grundstücksgrenzen oft detaillierte Vorschriften, die aus heutiger Sicht nicht mehr zeitgemäß sind oder gar nicht mehr umgesetzt werden können. Aus diesem Grunde reichten zuletzt viele Grundstücksinhaber einen Antrag auf Befreiung von den für sie geltenden Einfriedungsvorschriften ein.

Um hier eine einheitliche Regelung für das Stadtgebiet und die Ortsteile zu schaffen, erstellte die Stadtverwaltung einen ersten Satzungsentwurf zur Änderung unterschiedlicher örtlicher Bauvorschriften für Einfriedungen. Ausgenommen hiervon ist lediglich der Geltungsbereich ‚Altstadt Gernsbach‘, für den es eine Gesamtanlagenschutzverordnung gibt. Dieser Entwurf wurde dem Gemeinderat in der Oktobersitzung vorgelegt und von diesem mit großer Mehrheit gebilligt.

Da es sich bei der Einfriedungssatzung um eine örtliche Bauvorschrift handelt, erfolgt im nächsten Schritt die öffentliche Beteiligung durch die Anhörung der Träger öffentlicher Belange. Zeitgleich wird die frühzeitige Bürgerbeteiligung durch die öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfs durchgeführt. „Die unterschiedlichen und zum Teil veralteten Gestaltungs-

vorschriften sind nicht mehr zweckmäßig und werden den heutigen Standards nicht mehr gerecht. Als Stadtverwaltung sind wir daher aktiv geworden und haben eine Grundlage geschaffen, auf der wir unter Beteiligung der Öffentlichkeit eine einheitliche, zeitgemäße Regelung für Grundstückseigentümer im gesamten Stadtgebiet und in allen Ortsteilen schaffen können“, so Bürgermeister Julian Christ. ■

Autorin: Stadt Gernsbach



Einheitliche und zeitgemäße Einfriedungsvorschriften sollen geschaffen werden. Foto: pixabay

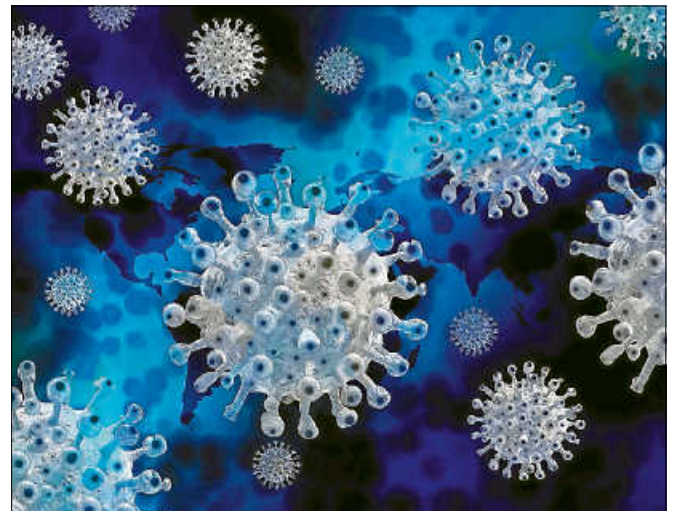
BESCHLUSS DER LANDESREGIERUNG

Neue Corona-Verordnung ab dem 19. Oktober

Aufgrund rasant steigender Infektionszahlen gilt jetzt für Baden-Württemberg die 3. Pandemiestufe. Um der weiteren Ausbreitung der Pandemie entgegenzuwirken, wurde die Corona-Verordnung angepasst. Ab sofort gilt:

- Landesweite Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den dem Fußgängerverkehr gewidmeten Bereichen, wie Fußgängerzonen oder Marktplätzen und öffentlichen Einrichtungen sowie öffentlich zugänglichen Bereichen im Freien, soweit die Gefahr besteht, dass der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Ansammlungen werden auf zehn Personen oder zwei Hausstände begrenzt.
- Das private Zusammentreffen von Personen wird auf maximal zehn Personen oder zwei Hausstände begrenzt.
- Die Teilnehmerzahl für Veranstaltungen wird auf 100 begrenzt.

Alle aktuellen Informationen sowie die jeweils gültige Corona-Verordnung finden Sie unter www.baden-wuerttemberg.de. ■



Neue Corona-Verordnung aufgrund steigender Infektionszahlen. Foto: © Pixabay

Vollsperrung in Höhe Alte Weinstraße 21

Im Rahmen von Arbeiten für den Anschluss der Wasserleitung des entstehenden Neubaugebietes ist die Fahrbahn in Höhe Alte Weinstraße 21 in der Zeit vom 19.10.2020 bis zum 27.10.2020 voll gesperrt.

Eine entsprechende Umleitung ist über die Scheuerner Straße, den Schafhofweg und über die Kapplerstraße ausgewiesen. Für Fußgänger ist ein gesicherter Durchgang gewährleistet.

Gedenkfeier im Stundentakt

Die Gedenkfeier am Donnerstag, 22. Oktober 2020, für die deportierten jüdischen Mitbürger wird in diesem Jahr von 11 bis 18 Uhr stattfinden. Jeweils zur vollen Stunde werden verschiedene Gruppen unter Federführung des Arbeitskreises Stadtgeschichte in Texten, Gebeten und Musik den ehemaligen jüdischen Mitbürgern gedenken. Dank der zahlreichen Mitwirkung von Vertretern der Stadt Gernsbach, der Kirchen und der Schulen kann die bisherige zentrale Zusammenkunft am Abend über den Tag hinweg verteilt werden.

Kurzfristig mussten die Schüler des Albert-Schweitzer-Gymnasiums ihre Teilnahme absagen. Aufgrund der Corona-Verordnungen ist ihnen eine Beteiligung von Aktionen außerhalb der Schule nicht gestattet. Die Aktion wird vom Arbeitskreis Stadtgeschichte um

11 Uhr auf dem Salmenplatz nahe der Stadtbrücke begonnen. Danach wird um 12 Uhr der Rabbiner Daniel Naftoli Surovtsev der Israelitischen Gemeinde Baden-Baden sich mit einem Beitrag beteiigen. Dr. Ullrich Schumann spricht um 13 Uhr ein jüdisches Gebet. Um 14 und 15 Uhr stellt jeweils der Arbeitskreis Stadtgeschichte die Familien vor, die vor 80 Jahren aus der Stadt abtransportiert wurden. Um 16 Uhr gestaltet Pfarrer Ulrich Eger, Evangelische Pfarrgemeinde Gernsbach, mit Konfirmanden die Gedenkminuten. Anne Dresel wird um 17 Uhr das Waldhorn erklingen lassen und in einfühlsamen Weisen mit begleitenden Texten die Ausgrenzung der jüdischen Mitbürger während des Dritten Reiches Revue passieren lassen.

Der Abschluss des Gedenkens wird um 18 Uhr an den Gedenksteinen am Nepomukplatz stattfinden mit dem Verlesen

der Namen der Deportierten von einem Vertreter der Stadt Gernsbach im Beisein von Dekan Josef Rösch, Katholische Seelsorgeeinheit Gernsbach.

Die Bevölkerung ist zu allen Aktionen herzlich eingeladen. ■



Vor dem Mahnmal für die deportierten badischen Juden steht in Neckarzimmern ein „Kofferstein“. Am Donnerstag, 22. Oktober 2020, werden Koffer ebenfalls im Blickpunkt der Gedenkfeier stehen. Foto: Ekiba

NACHZERTIFIZIERUNG

Sagenweg erhält erneut Premiumsiegel

Der beliebte Rundwanderweg Gernsbacher Sagenweg wurde 2011 erstmals mit dem Prädikat „Premiumwanderweg“ vom Deutschen Wanderinstitut ausgezeichnet. Nun wurde der Sagenweg nachzertifiziert und das Prädikat zum vierten Mal in Folge verlängert.

Die Zertifizierung erfolgt anhand eines umfangreichen Kriterienkatalogs. Neben einer abwechslungsreichen und naturnahen Wegeführung sind auch Beschilderung, Möblierung und Besonderheiten in Flora und Fauna von Bedeutung bei der Bewertung.

Bei der diesjährigen Nachzertifizierung konnte mit 65 Erlebnispunkten die hohe Qualität des Weges beibehalten werden. „Der Sagenweg ist einer unserer beliebtesten Wanderwege. Durch die Nachzertifizierung als Premiumwanderweg bleiben wir gleichzeitig auch Schwarzwälder Genießerpfad“, freut sich Melanie Mußler, Leiterin der Tourist-Info und des Kulturamtes, über die Auszeichnung. Die Genießerpfade sind sechs bis 18 Kilometer lange „Premiumwege“, die für Wanderer zusätzlich noch besondere Genusserlebnisse bereithalten.



Wanderer auf dem Sagenweg.

Foto: compusign

Der Gernsbacher Sagenweg verbindet 7 Stationen, um die sich geheimnisvolle Sagen ranken, und führt rund um den Gernsberg. Die Strecke ist einheitlich mit dem Symbol des Teufelchens ausgeschildert und kann somit auch ohne Karte und Ortskenntnisse begangen werden. Auf dem knapp 6 Kilometer langen Weg erfahren Wanderer an den jeweiligen

Tafeln Geschichte und die Besonderheit dieses Ortes. Auch wenn kleine Anstiege dabei sind, ist der Weg bequem zu laufen und in 1,5 bis 2h reine Gehzeit zu erwandern. Charakteristisch sind die vielen schmalen, teils schon alpinen Pfade, die die einzelnen Stationen miteinander verbinden. ■

Autorin: Stadt Gernsbach

Neuaufgabe Wanderkarte Murgtal 1:25.000

In neuer Optik, das Kartenwerk auf dem aktuellen Stand, präsentiert sich die Wanderkarte Murgtal 1:25.000 in der 5. überarbeiteten Auflage beim Verlag Wegweiser.

Die Karte umfasst im Westen den nördlichen Teil des Nationalparks Schwarzwald mit dem Luchspfad, Herrenwieser See und Badener Höhe sowie die Gipfel Mehliskopf, Hochkopf und Hornsgründe mit Mummelsee entlang der Schwarzwaldhochstraße. Im Nordosten die Höhen von Dobel (Westweg) über Teufelsmühle bis zu den Hochmooren am Kaltenbronn und entlang des Mittelweges bis nach Besenfeld. Im Murgtal

bieten sich Wanderungen auf den Premiumwanderwegen wie Murgleiter, Gernsbacher Runde sowie dem Genießerpfad Gernsbacher Sagenweg aber auch auf vielen örtlichen Wanderwegen an. Im Norden bieten sich Wanderungen von Marxzell nach Gaggenau über Mahlberg und Bernstein an.

Vorbei am Unimogmuseum in Gaggenau oder ab dem Schloss Favorite bei Kuppenheim bieten sich Wanderungen hinauf nach Ebersteinburg, zum Alten Schloss mit Batterrundweg oder zum Merkur mit Abschnitten des Baden-Badener Panoramaweges an. Erlebnis- und Themenpfade sind in der Karte mit

ihrem Startpunkt dargestellt, z. B. Willi-Echle-Erlebnispfad, Auerhahnsteig und Trollpfad, Kestenweg, Glücksweg, Natur & Geschichte pur und viele, viele mehr. Die Sehenswürdigkeiten sind besonders markiert, benannt und laden zu einem Besuch ein. Zu jeder Murgtalgemeinde gibt es eine reich bebilderte Beschreibung.

Die Karte ist ab sofort in der Tourist-Info Gernsbach zu einem Preis von 6,50 Euro erhältlich, außerdem im Buchhandel, bei den anderen Tourist-Infos im Murgtal, beim Unimogmuseum, im Wanderinformationzentrum Baiersbronn und direkt beim Verlag unter www.verlagwegweiser.de. ■

Zu verschenken

Jede Woche haben die Leser die Möglichkeit, Möbel, Hausrat, sperrige Gegenstände, die nicht mehr gebraucht werden, aber noch zu gebrauchen sind, an dieser Stelle anzubieten, soweit sie verschenkt werden.

Anzeigenwünsche können per E-Mail an stadtanzeiger@gernsbach.de übermittelt oder telefonisch unter 644-732 durchgegeben werden.

Annahmeschluss ist Montag, 15 Uhr.

Angebot der Woche

- Drei Holzhochlehner, Telefon 6492960
- Matratze, 1,40 x 2 m, in gutem Zustand, kann nach vorheriger Ansicht geliefert werden, Telefon 50821
- Heizlüfter; fünf Papierlaternen; neues Fußsprudelbad, Telefon 40894
- Kindersitz "Maxi-Cosi Priori Easy-Fix", 0 bis 3 Jahre, braun, Telefon 40988
- Vier-Sitzer-Couch mit Ottomane und Hocker, B: 256 x H: 110 cm, Tiefe ohne Ottomane: 95 cm (mit 165 cm), Hocker: 55 x 55 cm Sitzfläche, Höhe: 40 cm, mit 4 Rollen an der Unterseite, Farbe: Beige, dezent gemustert, zum Transport kann die Couch in der Mitte geteilt werden, Telefon 7651

SAMMLUNG INTERESSANTER BÄUME

Baumführung im Kurpark

Im Kurpark gibt es eine vielfältige Sammlung interessanter Bäume zu bestaunen. Gisela Plätzer informiert am Samstag, 24. Oktober 2020, zu einheimischen und exotischen Bäumen, alten Baumriesen, zu jüngeren Bäumen und Neupflanzungen, die jüngst gefällte kranke Bäume ersetzen.

Bäume in Parkanlagen sind etwas Besonderes: Dank des meist großen Platzangebots erreichen sie ihre typische Wuchsform und Größe, die an anderen Standorten oft nicht zu sehen sind. Über 80 besondere Bäume gibt es im Kurpark, die in einer Initiative von Gisela Plätzer mit Unterstützung von Rudolf Koch aus über 200 bestimmten Bäumen ausgesucht und beschildert wurden. Kommen neue Bäume hinzu, werden diese - wie die bisherige Auswahl beschilderter Bäume - im Stadtanzeiger mit Foto beschrieben.

Zu erfahren ist bei der Führung neben Informationen zur Botanik - z. B. zu Blüten, Früchten, Blättern, Herkunft - auch der ökologische Nutzen für Vögel und Insekten, zur Verwendung spezifischer Inhaltsstoffe einzelner Baumteile, zur Holznutzung und Interessantes zur Kulturgeschichte.

Treffpunkt ist um 15 Uhr am vorderen Parkplatz beim Kurpark.

Wetterinfo bei unsicherer Wettervorhersage bis 14.30 Uhr unter Telefon 07224 1797. Die Teilnahme an der Füh-



Zu sehen ist einer der beiden Katsura-Bäume (Cercidiphyllum japonicum) im Herbstkleid. Wegen des Dufts seiner herbstlichen Blätter wird er auch umgangssprachlich als „Kuchenbaum“ bezeichnet. Foto: Gisela Plätzer

ung ist kostenlos, die Teilnehmerzahl begrenzt.

Eine Anmeldung unter Telefon 07224 64444 oder touristinfo@gernsbach.de unter Angabe der Kontaktdaten erforderlich. Die Teilnehmer werden gebeten, die Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten.

Änderung des Termins bezüglich der Vegetation bleibt vorbehalten. ■

Autorin: Stadt Gernsbach

Erntedankfeier im Zeichen der Schöpfung

Erntedank im Kindergarten ist immer eine schöne, bunte und intensive Zeit. Es gibt Vieles, was die Kinder sammeln, entdecken und schmecken können.

So kamen die Mädchen und Jungen mit prall gefüllten Taschen von den letzten Waldspaziergängen zurück. Sie waren überrascht, wie viele Schätze sich finden ließen, darunter Nüsse, Kastanien, Birnen und vieles mehr.

Auch der Apfelbaum im Kindergartenhof war voll mit leckeren, saftigen Früchten. Das inspirierte zu einer näheren Betrachtung des Apfels.

Wie wächst ein Apfel eigentlich? Welchen langen Weg hat er hinter sich, bis er bei uns im Supermarkt oder im Lebensmittelladen landet? Welche Sorten gibt es?



Foto: Angelina Klay

Die Kindergartenkinder beschäftigten sich in den vergangenen Tagen auch mit weiteren zur Jahreszeit passenden Themen.

Dazu gehörte die Geschichte von der kleinen Maus Frederick, die mit ihrer Familie die gesammelten Sonnenstrahlen

teilt, um sie zu wärmen und die Farben, um den Winter weniger grau und trist erscheinen zu lassen, sowie auch die Frage, wie wird das Korn zum Brot.

Damit standen die vergangenen Wochen im Zeichen der Schöpfung, Gemeinsamkeit und Dankbarkeit - denn besonders in diesem Krisenjahr sollten wir dankbar sein für all die Gaben, die die Natur uns schenkt.

Aus diesem Grund durfte jedes Kind zur gruppeninternen Erntedankfeier sein Lieblingsobst und -gemüse mitbringen, um es seinen Freunden vorzustellen.

Der Kindergarten nahm die Erntedankfeier zum Anlass, Gott zu danken für alle täglichen Gaben sowie innezuhalten, durchzuatmen, zu feiern und zu genießen. ■

NATURPARK-SCHULE HILPERTSAU

Die Fichte sticht, die Tanne nicht!

„Ich will noch länger hier bleiben“, bekundete freudig eine Schülerin der zweiten Klasse der Naturparkschule Hilpertsau in der Abschlussrunde nach einem spannenden Vormittag im herbstlichen Wald.

Die beiden Förster Uwe Meyer und Thomas Schlaich begleitet von zwei Forstwirtschaftsstudenten im Praxissemester ließen die Kinder den Wald mit allen Sinnen erleben. Nadel- und Laubbäume stellten sie vor, zeigten Früchte und Samen und ließen sie fühlen und riechen. Schnell wurde festgestellt, dass die Fichte sticht, ein Tannenzweig aber sanft durch die Finger gleitet und die Douglasie nach Orange und Zitrone duftet.

Anschließend mussten die Anschauungsmaterialien selbst gesucht und als Waldmemory richtig zugeordnet werden. Danach hieß es ganz leise zu sein, denn alle begaben sich auf die Pirsch. Zuvor versteckte Bilder von Waldbewohnern wurden aufgespürt und gezählt.

Die Zweitklässler entdeckten Fuchs, Reh, Dachs, Wildschwein, Marder, Igel, Eichhörnchen, Hase, Habicht und Buntspecht und erfuhren viel Wissenswertes über deren Lebensweise.



Buchecker, die Früchte der Buche, kann man essen.

Foto: Brigitte Seiser

Sogar echte Felle durften sie anschauen und befühlen.

Nun schlüpfen die Schülerinnen und Schüler in die Rolle eines Eichhörnchens, suchten Eicheln und versteckten sie. Die Kunst bestand darin, sie wieder zu finden. "Oder es wächst daraus ein kleiner Baum", wie Förster Meyer lächelnd erklärte.

Zum Schluss bauten alle in Kleingruppen einen Kobel für die Winterruhe des Eich-

hörnchens. Mit großem Eifer wurden auch schwere Äste geschleppt und aufgetürmt und liebevoll Wohnungen mit Vorrats- und Schlafraum eingerichtet.

"Uns hat alles gefallen heute", lautete das Fazit der Kinder am Ende des Waldtages und Uwe Meyer lobte: "Ihr wart eine prima Truppe!"

Das bekräftigten auch Sachkundelehrerin Nicole Schülbe-Gradito und Projektleiterin Brigitte Seiser. ■

Neues Schülersprecherteam

Seit drei Jahren wählen die Schülerinnen und Schüler des Albert-Schweitzer-Gymnasiums ihren Schülersprecher in direkter Wahl. Tobias Metzner (Kl. 9 b) wurde mit 43,7 % der Stimmen neuer Schülersprecher. Sein Wahlprogramm überzeugte die Schülerschaft.

Dort heißt es: „Ich habe großen Spaß daran, Ideen zu sammeln und Projekte zu organisieren, die unser Schulleben verbessern. Zudem bin ich jederzeit bereit, eure Interessen und Anliegen gegenüber den Lehrern zu vertreten und euch bei Konflikten helfend zur Seite zu stehen.“ Tobias Metzners Zielsetzungen für das aktuelle Schuljahr sind der Ausbau der Digitalisierung, schulische Umweltschutz-Projekte und ein SMV (SchülerMitVerantwortung)-Newsletter, der die Arbeit der SMV transparenter und jedem zugänglich macht.

Aus den diesjährigen Klassensprechern wählte die SMV das Schülersprecherteam. Es fanden bereits die ersten Planungsnachmittage der Klassensprecher einer Stufe statt, um das neue Programm umzusetzen. ■



Das neue ASG-Schülersprecherteam: Schülersprecher Tobias Metzner (vorne rechts) mit seinem Team: Vincent Brüstle (Kl. 9 b – vorne links), Amelie Gerstner (Kursstufe 1 – oben links), Robin Fortenbacher (Kursstufe 1 – oben rechts).

Foto: Susanne Hoff



ANGEBOTE FÜR GÄSTE & BÜRGER

Gedenkfeier für die deportierten jüdischen Bürger
Treffpunkt Salmenplatz / Nepomukplatz
Termin: Donnerstag, 22. Oktober

Baumführung mit Gisela Plätzer im Kurpark

Treffpunkt am vorderen Parkplatz beim Kurpark. Die Führung ist kostenlos. Sie dauert ca. 1 ¼ Stunden. Bei angekündigtem stärkerem Regen bzw. Gewitteransage fällt die Führung aus. Wetterinfo bei unsicherer Wettervorhersage bis 14:30 Uhr unter 07224-1797. Anmeldung bei der Touristinfo unter 07224-64444.

Termin: Samstag, 24. Oktober um 15 Uhr

BÜCHEREI GERNSBACH



Nun ist wieder Zeit für spannende, ergreifende und unterhaltsame Filme-

Maudie* ergreifender Film um die kanadische Künstlerin, die erst spät entdeckt wurde.

Die Frau des Zoodirektors* Nach der Besetzung Polens versteckt die Familie des Zoodirektors Menschen vor den Nazis.

Peanut Butter Falcon* Ein junger Mann mit Down-Syndrom und einem großen Lebenstraum und ein zwielichtiger Mann treffen aufeinander.

Die Verlegerin* Ein Journalist und seine Verlegerin nehmen den Kampf gegen die US-Regierung auf, die einen Skandal vertuschen will.

Le Mans 66* 1966 versuchen ein amerikanischer Sportwagenhersteller und ein britischer Rennfahrer, gegen Ferrari beim 24-Std.-Rennen anzutreten.

Little Women* Neuverfilmung des amerikanischen Jugendbuchklassiker, in dem vier junge Frauen nach einem selbstbestimmten Leben streben.

Als Hitler das rosa Kaninchen stahl* Familie Kemper muss Berlin 1933 verlassen, um den Nazis zu entkommen. Aus der Sicht der neunjährigen Anna zeigt die Verfilmung des Jugendbuch-Bestseller die Jahre der Vertreibung.



Spannung, Emotionen, Unterhaltung

Foto: Bunze

KÖB Gernsbach,

Kornhausstrasse 28, 76593 Gernsbach, Telefon (07224) 2054

Öffnungszeiten: Dienstag 15 bis 17 Uhr, Donnerstag 16 bis 18 Uhr, Sonntag 10.30 bis 12 Uhr

Bitte beachten Sie unsere Coronaschutz-Maßnahmen: **Abstand halten-Hygiene-Alltagsmaske**, Aufenthaltsdauer für acht Personen 15 Minuten

Jay Double U - Ein Festschmaus mit alten und neuen Klassikern

Am Samstag, 24.10.2020 um 20 Uhr, Einlass 19 Uhr. Reservierung erbeten unter <https://kultur-im-kirchl.weebly.com/reservierung-jay-double-u.html> Barrierefreier Eingang. Eintritt 10 Euro. Für Kinder bis 12 Jahren freier Eintritt.

Musikalischer Abend mit Jay Double U (www.jay-double-u.de) Das Duo lädt zum audiovisuellen Massagesessel in Form eines unterhaltsam akustischen Festschmauses ins Kirchl Obertsrot

ein. Auf Ihr Kommen freuen sich: Jörg Richter (Leadgitarre, Looper, Stompbox, Gesang) und Waldemar Schillinger (Gitarre, Bass, Gesang) Sie erleben ein ausgewogenes Programm alter und neuer Klassiker - SM-Gang, Beatles, CCR, Bourani, Steppenwolf, Hubert Kah, Sting, B. Adams, Men at work, Clapton, Eagles, Ed Sheeran und mehr. Corona Reglement begrenzt Besucher auf 25 Gäste.

Reservierung erbeten. ■



Jörg Richter und Waldemar Schillinger.

Foto: PR-Künstlerfoto

KINDER- UND JUGENDHAUS GERNSBACH

Informationen zu Programm und Angeboten

Schwarzwaldstr.11, (beim Bahnhof), Tel. 1584, E-Mail: jugendhaus@gernsbach.info. Instagram: Jugendhaus Gernsbach



PizzabäckerInnen am Werk! Foto: F. Roth

Pizza!

Unser gemeinsames Pizzabacken vom vergangenen Freitag war ein voller Erfolg. Viele Jugendliche haben bei der Zubereitung mitgemacht, und allen haben die verschiedenen Pizzen ge-

schmeckt. Auf Instagram könnt ihr euch mehr Bilder davon anschauen.

Steigende Infektionszahlen auch in unserer Region!

Bitte denkt weiterhin daran, eure persönlichen Daten am Eingang des Jugendhauses korrekt anzugeben, eure Hände zu desinfizieren und auch im Haus mindestens 1,50 m Abstand zueinander zu halten. Neu ist, dass wegen der landesweit gestiegenen Infektionszahlen ab sofort nur noch 10 Jugendliche gleichzeitig im Jugendhaus sein dürfen. Wir bitten um euer Verständnis dafür, dass wir uns an diese Regel der Landesregierung halten müssen.

Damit ein zweiter Lockdown verhindert werden kann, ist es noch wichtiger denn je, die **AHA-Formel** zu beachten. Das bedeutet: A = Abstand halten (mindestens 1,50 m), H = Hygieneregeln beachten, A = Alltagsmaske tragen (überall da, wo es eng wird, z. B. in Läden, Bussen und Bahnen). Durch die Beachtung dieser Regeln sorgen wir alle gemeinsam dafür, dass

die Corona-Pandemie möglichst bald beendet werden kann, und das wollen wir doch alle!

Jugendberatung

Jeden Dienstag von 15 bis 16.30 Uhr gibt es im Jugendhaus ein Beratungsangebot für Jugendliche. Ihr könnt euch mit allem, was euch umtreibt oder belastet, an den Sozialpädagogen Mathias Winter wenden: Stress mit euren Freunden, Paarberatung, Streit zuhause usw. Auch dann, wenn ihr beim Schreiben eurer Bewerbungen Unterstützung haben wollt, seid ihr hier richtig!

Wochenprogramm

Montag: 16 - 19 Uhr offener Treff für Kinder und Jugendliche

Dienstag: 15 - 16.30 Uhr Jugendberatung; 16.30 - 21 Uhr offener Treff für Jugendliche

Donnerstag: 16.30 - 21 Uhr offener Treff für Jugendliche

Freitag: 16.30 - 22 Uhr offener Treff für Jugendliche ■

Kurzzeitige Vollsperrungen auf der B 462

Aufgrund von Holzfällarbeiten in Höhe der Casimir Kast Verpackung und Display GmbH (Obertsroter Landstraße 50) kommt es in der Zeit vom 26.10.2020 bis 31.10.2020 vor allem zwischen 8.30 und 15.30 Uhr zu kurzzeitigen Vollsperrungen, die jeweils

ca. 3 Minuten andauern. Eine Ampelanlage regelt den Verkehr. Linienbusfahrten sind von den Sperrungen nicht beeinträchtigt.

Um Verständnis für eventuelle Beeinträchtigungen wird gebeten.

ABC-Schützen unterwegs

An stehenden Schulbussen langsam vorbeifahren



Stadtbahnlinie S8 nutzt für zwei Wochen andere Gleise im Murgtal

Von Montag, 19. Oktober, bis Donnerstag, 5. November, finden an der Bundesstraße B462 im Bereich Bischweier nächtliche Bauarbeiten statt. Diese haben auch Auswirkungen auf den Bahnverkehr im Murgtal. Da aufgrund der Baumaßnahme ein Teil des Bahnhofes Bischweier für den Eisenbahnverkehr gesperrt wird, ergeben sich für die Bahnen Richtung Forbach und Freudenstadt im Streckenabschnitt zwischen Kuppenheim und Bad Rotenfels Gleisänderungen.

Zwischen dem 19. Oktober und 5. November, jeweils zwischen 22.30 Uhr und 5 Uhr des Folgetages, verkehren folgende Bahnen der Linie S8 in Richtung Forbach und Freudenstadt an den Halten

Kuppenheim, Bischweier, Bad Rotenfels Schloss und Bad Rotenfels Bahnhof/Rotherma abweichend von Gleis 2.

- S8 (Zugnummer 85526), Karlsruhe Tullastraße 21:58 – Freudenstadt Hbf 0:00 (täglich)
- S8 (Zugnummer 85590), Karlsruhe Tullastraße 22:58 – Forbach (Schwarzwald) 0:17 (So - Do)
- S8 (Zugnummer 85572), Karlsruhe Tullastraße 22:58 – Freudenstadt Hbf 01:00 (Fr, Sa)
- S8 (Zugnummer 85540), Karlsruhe Tullastraße 0:08 – Forbach (Schwarzwald) 1:34 (täglich)
- S8 (Zugnummer 85574), Karlsruhe Tullastraße 1:06 – Forbach (Schwarzwald) 2:23 (Sa, So) ■



getty/images

ENTSORGUNGSANLAGE "HINTERE DOLLERT" ZWEI TAGE GESCHLOSSEN Keine Abfallannahme am 27. und 28.10.2020

Zum Einbau und Anschluss der neuen Eingangswaage sowie Abbau des alten Bürocontainers des Wiegemeisters ist es erforderlich, die Entsorgungsanlage "Hintere Dollert" in Gaggenau-Oberweier am Dienstag, 27.10.2020 und Mittwoch, 28.10.2020 komplett zu schließen.

Da es auch in den folgenden Tagen aufgrund umfangreicher Eicarbeiten zu Beeinträchtigungen bei der Abfallanlieferung kommen kann wird empfohlen, Anlieferungen auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. ■



Abbruch der Waage am Eingang.

Foto: Entsorgungsanlage Hintere Dollert

KIRCHL OBERTSROT

Lesung Achim Rietz

"Aufbruch in eine neue Zeit. Dachten wir."

Am Sonntag, 25.10.2020 um 17 Uhr, Einlass 16 Uhr. Reservierung <https://kultur-im-kirchl.wee>

Barrierefreier Eingang, Eintritt 7,00 Euro, Kinder bis 12 Jahre frei.

Auf Einladung von Kirchl Obertsrot gestalten Rietz und zwei Musiker, Johannes Wunsch, Gitarre, und Horst Stelzer, Akkordeon, diesen besonderen Abend.

Der einstige Gausbacher Ortsvorsteher erzählt von Naziherrschaft, Weltkrieg und was danach kam. Er hat Frontbriefe und Fotos zusammengetragen, um vergängliche Zeitdokumente auf fast 300 Seiten für zukünftige Generationen festzuhalten. Den Anstoß zum Buchprojekt gaben ihm Erzählungen seiner 2013 verstorbenen Mutter Margarete Rietz. Der 62-jährige Polizeikommissar

erkannte nicht zu spät, was für immer verloren geht, wenn seine Mutter Erinnerungen nicht mehr erzählen würde, und begann deren Geschichten aufzuschreiben. Den Wechsel zwischen Vorlesen und Musik gestalten die zwei oben genannten Forbacher. Buchverleger Peter Finkbeiner wird einführende Worte zur Entstehung des Werkes erzählen. ■

Vollmondabend im Naturschutzgebiet Lautenfelsen

Eine ca. 6 km lange Bergwanderung am Samstag, 31. Oktober 2020, die gemächlich angegangen wird.

Lautenbach hat seinen eigenen Feiertag und ist von einem herrlichen Bergpanorama umgeben.

Durch das Steintal hinauf, bewegen sich die Teilnehmer durch Wildnis pur. Ein Wirtschaftsweg führt dann leicht hinab zum Naturschutzgebiet Lautenfelsen.

Um 16.27 Uhr ist Vollmondaufgang, wenn keine Wolken dies verhindern. Um 16.38 Uhr ist Sonnenuntergang.

Rückkehr ist ca. gegen 18 Uhr, eine Einkehr danach ist in Lautenbach möglich und gehört nicht mehr zur Führung. Themen: Die Granite der Region, die heimischen Bäume und ihre Verwendung.

Treffpunkt: 14 Uhr am Parkplatz Ortseingang Lautenbach. Naturführer ist

Forstwirt Rainer Schulz. Die Teilnahme an der Wanderung ist kostenlos, die Teilnehmerzahl begrenzt.

Eine Anmeldung ist unter Telefon 07224 64444 oder E-Mail: touristinfo@gernsbach.de unter Angabe der Kontaktdaten erforderlich. Die Teilnehmer werden gebeten, die Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten. ■

Autorin: Stadt Gernsbach

VERKEHRSBETRIEBE KARLSRUHE

Zugausfälle auf der Murgtalbahn zwischen Rastatt und Raumünzach

Auf der Murgtalbahn kommt es ab Ende Oktober aufgrund mehrerer Baumaßnahmen zu Einschränkungen auf den Stadtbahnlinien S8 und S81.

Fahrgäste werden gebeten, die entsprechenden Informationsanhänge an den Haltestellen zu beachten. Weitere Informationen hat die Albtal-Verkehrsgesellschaft (AVG) zudem in einem Info-Flyer aufbereitet, der auf der AVG-Homepage zum Download bereitsteht.

Von Samstag, 24. Oktober, 2:30 Uhr, bis Montag, 2. November, 4:30 Uhr, finden Bauarbeiten zwischen Gernsbach und Raumünzach statt. Aus diesem Grund sind die Linien S8 und S81 dann auf diesem Streckenabschnitt unterbrochen. Für die Fahrgäste wird ein Ersatzverkehr mit Bussen eingerichtet. Um trotz der längeren Fahrzeiten der Ersatzbusse eine durchgängige Reisekette zu ermöglichen, verkehren die Züge zwischen Raumünzach und Freudenstadt in Richtung Freudenstadt später, in Richtung Raumünzach früher als gewöhnlich. Von Mittwoch, 28. Oktober, bis Don-

nerstag, 29. Oktober, jeweils nachts zwischen 21:40 Uhr und 4:55 Uhr des Folgetages findet zwischen Rastatt und Kuppenheim eine weitere Baumaßnahme zur Erneuerung von Kabeln statt. Deshalb kommt es zu Zugausfällen im Streckenabschnitt zwischen Rastatt und Raumünzach. In diesen beiden Nächten werden einzelne Züge der Linien S8 und S81 zwischen Raumünzach und Rastatt durch Busse ersetzt.

Folgende Züge sind von dieser nächtlichen Sperrung betroffen und enden, bzw. beginnen in Rastatt:

in Richtung Forbach (Schwarzwald) und Freudenstadt

- S81 (Zugnummer 85150) Rastatt ab: 22:12 Uhr; Ersatzbus nach Forbach fährt um 22:57 Uhr ab Rastatt Bahnhof Ost
- S8 (Zugnummer 85526) Rastatt ab: 22:38 Uhr; Ersatzbus nach Raumünzach fährt 21:57 Uhr ab Rastatt Bahnhof Ost
- S8 (Zugnummer 85590) Rastatt ab: 23:38 Uhr; Ersatzbus nach Forbach

fährt 23:57 Uhr ab Rastatt Bahnhof Ost

- S8 (Zugnummer 85540) Rastatt ab: 00:55 Uhr; Ersatzbus nach Forbach Schwarzwald fährt 00:57 Uhr ab Rastatt Bahnhof Ost in Richtung Rastatt und Karlsruhe
- S8 (Zugnummer 85535) Gernsbach ab: 21:43 Uhr; Ersatzbus fährt in Forbach bereits um 20:55 Uhr ab und fährt weiter bis Rastatt (Ankunft 22:11 Uhr)
- S81 (Zugnummer 85537) Gernsbach ab: 22:11 Uhr; Ersatzbus aus Raumünzach (Abfahrt 21:24 Uhr) fährt weiter bis Rastatt (Ankunft 22:48 Uhr)
- S8 (Zugnummer 85679) Gernsbach ab: 23:11 Uhr; Ersatzbus aus Raumünzach (Abfahrt 22:24 Uhr) fährt weiter bis Rastatt (Ankunft 23:48 Uhr)
- S8 (Zugnummer 85441) Gernsbach ab: 00:00 Uhr; Ersatzbus fährt in Raumünzach erst um 23:27 Uhr ab und fährt weiter bis Rastatt (Ankunft 00:51 Uhr) ■

Vollsperrung der Martinsenstraße

Wegen Aufstellung eines Mobilkrans für Baumfällarbeiten zur Wahrung der Verkehrssicherheit wird die Martinsenstraße und der auf dortiger Höhe befindliche Parkplatz in der Von-Bolin-Straße am Donnerstag, 29.10.2020, ab 7.30 Uhr voll gesperrt. Die Anwohner der Martinsenstraße werden gebeten,

ihre Altglasbehälter zu kennzeichnen und für die Leerung in der Von-Bolin-Straße aufzustellen.

In der Loffenauer Straße kommt es zeitweise zu kurzfristigen Sperrungen, die über eine Ampel gesteuert werden.

Wir bitten um Verständnis.

Absage Sprechstunden

Am Donnerstag, 22.10.2020 und Donnerstag, 29.10.2020 finden die Sprechstunden des Forstrevierleiters Uwe Meyer (Forstrevier Gernsbach) nicht statt. Um Beachtung wird gebeten.

BEREITSCHAFTSDIENSTE UND APOTHEKEN

Notdienste der Ärzte

Ständige Notrufnummern -

Weiterleitung an diensthabenden Arzt

Der ärztliche Bereitschaftsdienst steht den Patienten in Notfällen von Montag bis Freitag von 19 Uhr bis zum Folgetag 8 Uhr sowie am Wochenende/Feiertagen von 8 bis 8 Uhr unter der Telefonnummer 116117 zur Verfügung. An Wochenenden/Feiertagen wird die Patientenversorgung direkt in den Räumen der Notfallpraxis Baden-Baden, Balger Straße 50, von 8 bis 22 Uhr erfolgen. Die Notfallpraxis ist unter obiger Telefonnummer erreichbar. In lebensbedrohlichen Situationen muss der Rettungsdienst unter der Europarufnummer 112 benachrichtigt werden.

Allgemeinärztlicher

Bereitschaftsdienst

Telefon 116117 (Anruf kostenlos)

Augenärztlicher

Bereitschaftsdienst

Telefon 116117 (Anruf kostenlos)
Informationen zu Öffnungszeiten und Anschrift der jeweiligen Notfallpraxis finden Sie unter <https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

Kinderärztlicher

Bereitschaftsdienst

Telefon 116117 (Anruf ist kostenlos)
Informationen zu Öffnungszeiten und Anschrift der jeweiligen Notfallpraxis finden die unter <https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

Zahnärztlicher

Bereitschaftsdienst

Telefon 0621 38000810

bzw. unter www.kzvbw.de/site/service/notdienst

Tierärztlicher

Bereitschaftsdienst

Rufbereitschaft von Samstag 12 Uhr bis Montag 8 Uhr

Samstag, 24./Sonntag, 25. Oktober

Dr. Asal, Carl-Netter-Straße 2, Bühl, Telefon 07223 806722

Psychologische Beratung

für Eltern, Kinder und Jugendliche
Telefon 07225 98899-2255, Online-Beratung: www.landkreis-rastatt.de

Kreissenorenrat

Kostenlose Wohnberatung für altersgerechtes und barrierefreies Wohnen
Marco Tinzmann, Telefon 0178 6246021

Apotheken

www.lak-bw.de

Der Dienst dauert von 8.30 bis 8.30 Uhr

Donnerstag, 22. Oktober

Schwarzwald Vital Apotheke, Bismarckstraße 53, Gaggenau, Telefon 07225 917690

Freitag, 23. Oktober

Stadt-Apotheke, Hauptstraße 87, Gaggenau, Telefon 07225 96670

Samstag, 24. Oktober

Wendelinus-Apotheke, Am Zimmerplatz 2, Weisenbach, Telefon 07224 991780

Sonntag, 25. Oktober

Vital Apotheke im Gesundheitszentrum, Hildastraße 31 B, Gaggenau, Telefon 07225 68978020

Montag, 26. Oktober

Central-Apotheke, Hauptstraße 28, Gaggenau, Telefon 07225 96560

Dienstag, 27. Oktober

Löwen-Apotheke, Igelbachstraße 3, Gernsbach, Telefon 07224 3397

Mittwoch, 28. Oktober

Sonnen-Apotheke, Murgtalstraße 26, Bad Rotenfels, Telefon 07225 72121

Fachstelle Sucht

Am Bachgarten 9, Gernsbach, Tel. 1820
Öffnungszeiten: Freitag 9 bis 13 Uhr

Offene Sprechstunde:

Mittwoch 15 bis 17.30 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung.

Hospizgruppe Murgtal

Scheffelstraße 2, Gernsbach

Information und Beratung:

Montag bis Freitag von 9 bis 12.30 Uhr,
Telefon 990479

Sozialstation Gernsbach

Scheffelstraße 2, Gernsbach

Telefon 1881, Fax 2171

Büroöffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
E-Mail: info@sozialstation-gernsbach.de

Dienst der Schwestern/Pfleger am

Samstag, 24./25. Oktober

Isabella Roth, Kati Gräßer, Carmen Hahn, Dominik Sämann, Andrea Klebowski, Wolfgang Heinrich, Angelika Burkhart-Schillinger, Dagmar Freundel, Klaudia Kruske

Alle Angaben ohne Gewähr!

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung

der Landesregierung

über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)1

Vom 23. Juni 2020
(in der ab 19. Oktober 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen Abschnitt 1: Ziele

§ 1

Ziele

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizini-

schen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.

(2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

Abschnitt 2:

Allgemeine Anforderungen

§ 2

Allgemeine Abstandsregel

(1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.

(2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig sind.

(3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden

1. bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen), an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,
2. in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in medizinischen und nicht medizinischen Fußpflegeeinrichtungen,
3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
4. in Einkaufszentren und Ladengeschäften sowie auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO),

soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden,

5. in Beherbergungsbetrieben von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt,

6. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie sonstigen anwesenden Personen, soweit sie sich auf Begegnungsflächen, insbesondere Fluren, Treppenhäusern, Toiletten, Pausenhöfen aufhalten,

7. im Gaststättengewerbe von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden,

8. in Freizeitparks und Vergnügungstätten von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden in geschlossenen Räumen und Wartebereichen,

9. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen,

10. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,

11. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz, es sei denn, es ist sichergestellt, dass der Mindestabstand nach § 2 Absatz 2 Satz 1 eingehalten werden kann, und

12. in den für den Publikumsverkehr eröffneten Bereichen öffentlicher Einrichtungen.

(2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
3. für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher aufhalten,

4. in Praxen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, sofern die Behandlung, Dienstleistung oder Therapie dies erfordert,

5. bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen **und beim Konsum von Lebensmitteln,**

6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,

7. in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 6 innerhalb der Unterrichtsräume, in den zugehörigen Sportanlagen und Sportstätten sowie bei der Nahrungsaufnahme,

8. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes nach Absatz 1 Nummer 10, sofern die Dienstleistung dies erfordert,

9. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 11 bei sportlicher Betätigung, oder

10. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 12 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

§ 4

Hygieneanforderungen

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht

wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handrockenvorrichtungen,

7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,

8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5

Hygienekonzepte

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6

Datenverarbeitung

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert wer-

den. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.

(2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

(3) Die Daten sind auf Verlangen der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

(4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

(5) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

§ 7

Zutritts- und Teilnahmeverbot

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8

Arbeitsschutz

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind,

hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1 die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,

2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,

3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,

4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,

5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

(2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen § 9

Ansammlungen

(1) Ansammlungen von mehr als 10 Personen sind untersagt.

(2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich

1. in gerader Linie verwandt sind,

2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder

3. höchstens zwei Haushalten angehören,

einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

(3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10 Veranstaltungen

(1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig ist.

(3) Untersagt sind

1. private Veranstaltungen mit über 10 Teilnehmenden und

2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden. Die Anzahl nach Satz 1 Nummer 1 darf überschritten werden, sofern eine Ausnahme im Sinne von § 9 Absatz 2 vorliegt. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

(4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organeile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.

(5) Untersagt sind Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben.

(6) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit

einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11 Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.

(2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.

(3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12 Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.

(2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.

(3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe § 13 Betriebsverbote

Es wird untersagt der Betrieb von

1. Clubs und Diskotheken und

2. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit die Räumlichkeit, in der die entgeltliche sexuelle Dienstleistung erbracht wird, durch mehr als zwei Personen gleichzeitig genutzt wird.

§ 14 Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos,
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
4. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
5. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
6. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
9. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios sowie medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
10. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Gaststättengesetz (GastG); bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne

des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,

11. Vergnügungsstätten einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,

12. Beherbergungsbetriebe,

13. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,

14. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden und

15. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit der Betrieb oder die Ausübung des Prostitutionsgewerbes nicht nach § 13 Nummer 2 untersagt ist.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 3 und 6. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 15

Grundsatz

Die aufgrund der §§ 16 und 17 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 16

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken und Archiven,

2. Studierendenwerken und

3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,

2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,

3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,

4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,

5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,

6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,

7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,

8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie

9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus

1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und

2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden, festzulegen.

(5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,

2. Bädern einschließlich Saunen und Bädeseen mit kontrolliertem Zugang sowie

3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote nach § 14 Satz 1 Nummer 6 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und

2. die praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung und die praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr zum Schutz vor einer Infektion mit dem

Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den Einzelhandel,
2. das Beherbergungsgewerbe,
3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
5. das Handwerk,
6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
7. Vergnügungsstätten,
8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17

Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung

hinzuweisen,

3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und

4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
- 2a. entgegen § 6 Absatz 5 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende

Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,

3. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung von mehr als der **zulässigen Personenanzahl teilnimmt**,
4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
5. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
7. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 eine Veranstaltung abhält,
8. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
9. entgegen § 13 Nummer 1 einen Club oder eine Diskothek oder entgegen § 13 Nummer 2 eine Prostitutionsstätte, ein Bordell oder eine ähnliche Einrichtung betreibt oder das Prostitutionsgewerbe ausübt oder
10. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Teil 4 - Schlussvorschriften

§ 20

Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

(2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die CoronaVerordnung vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündigungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 16 bis 18 sowie § 12 Absatz 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt am 30. November 2020 außer Kraft.

Stuttgart, den 23. Juni 2020

Die Regierung
des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl,
Dr. Eisenmann,
Untersteller,
Lucha,
Wolf,

Sitzmann,
Bauer,
Dr. Hoffmeister-Kraut,
Hauk,
Hermann

1) Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Fünften Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 18. Oktober 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes).

AUS DEM GEMEINDERAT

Aus dem Gemeinderat vom 19.10.2020

Ausscheiden und Nachrücken eines Mitglieds des Gemeinderates

Der Gemeinderat stellt fest, dass ein wichtiger Ablehnungsgrund gemäß § 16 Abs. 1 Ziffer 3 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vorliegt (zehn Jahre Mitgliedschaft im Gemeinderat) und beschließt einstimmig das sofortige Ausscheiden von Stadträtin Sabine Katz aus dem Gemeinderat.

Der Gemeinderat stellt fest, dass dem Nachrücken von Herrn Dr. Alexander Hoff in den Gemeinderat ab 19.10.2020 keine Hinderungsgründe gem. § 29 GemO entgegenstehen.

Teilweise Neubesetzung der Gremien und Neubesetzung der 1. Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat einigt sich auf die Neubesetzung seiner Ausschüsse und Gremien auf Grund des Nachrückens im Gemeinderat bei der FBVG-Fraktion.

Der Gemeinderat wählt einstimmig Herrn Stadtrat Michael Chemelli, FBVG-Fraktion, zum 1. Stellvertreter des Bürgermeisters.

Richtlinien der Stadt Gernsbach zur Vergabe von Wohnbauplätzen

Der Gemeinderat stimmt den Richtlinien zur Vergabe von Wohnbauplätzen und den darin enthaltenen Vergabekriterien einstimmig zu. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Richtlinien ab sofort bei der Vergabe der jeweiligen in Zukunft auszuschreibenden städtischen Wohnbauplätze anzuwenden und dem Gemeinderat die Vergabevorschläge vorzulegen. Aufgrund der aktuellen Situation zeichnet es sich ab, dass die Nachfrage nach den Baugrundstücken im derzeit in Entwicklung befindlichen

Baugebiet „Eben II“ die Zahl der zur Verfügung stehenden 10 städtischen Baugrundstücke bei weitem übersteigen wird und eine gerechte Vergabe derselben daher nur unter Anwendung von Vergaberichtlinien erfolgen kann.

Sowohl die jüngste Rechtsprechung als auch die veränderte Ausgangslage auf dem Markt erfordern es, die Richtlinien für die Vergabe von Bauplätzen zu modifizieren und neue diskriminierungsfreie Leitlinien für die Handhabung der Vergabe von Baugrundstücken einzuführen. Um die Vergabe von Bauplätzen in einer angespannten Marktlage transparent, nachvollziehbar und rechtssicher zu gestalten, sollten nur gemeindespezifische, objektive, nicht diskriminierende und im Voraus bekannte Bauplatz-Vergabekriterien angewendet werden. Ein Katalog von sozialen und ortsbezogenen Vergabekriterien gewährleistet eine ausgewogene und gerechte Vergabe. Ortsbezogene Kriterien dürfen höchstens die Hälfte der Gesamtpunktzahl ausmachen. So soll sichergestellt werden, dass einerseits die Bewohnerstruktur in den Stadt- und Ortsteilen stabil bleibt, gleichzeitig aber auch Auswärtige eine echte Chance auf einen Bauplatz haben. Den Belangen von Familien mit Kindern wird durch eine entsprechende Gewichtung bei den Auswahlkriterien Rechnung getragen.

Die neugefassten Richtlinien der Stadt Gernsbach zur Vergabe von Wohnbauplätzen werden auf der Homepage www.gernsbach.de und im Amtsblatt der Stadt Gernsbach öffentlich bekannt gemacht.

Erllass einer örtlichen Bauvorschrift zu Einfriedigungen

Billigung des Entwurfs für die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung
Der Gemeinderat billigt mit großer

Mehrheit den vorliegenden Entwurf der örtlichen Bauvorschriften zu Einfriedigungen als Grundlage für die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und der Träger öffentlicher Belange. In jüngster Zeit kam es vermehrt vor, dass Befreiungsanträge für Einfriedigungen, vor allem in Wohngebieten eingingen. In diesem Zusammenhang fiel auf, dass in Gernsbach wie auch in den Ortsteilen die verschiedenen Vorgaben der Bebauungspläne oft nicht (mehr) eingehalten werden. Um diesen Missstand zu beseitigen und eine Einheitlichkeit der Regelungen für das gesamte Stadtgebiet inkl. aller Ortsteile zu erreichen, soll eine Einfriedigungssatzung erlassen werden. Ausgenommen hiervon wird lediglich der Teil des Stadtgebietes welcher im Geltungsbereich der Gesamtanlagenschutzverordnung „Altstadt Gernsbach“ liegt.

Die notwendigen Vorarbeiten wurden getroffen und ein erster Satzungsentwurf erstellt. Die Einfriedigungssatzung muss als örtliche Bauvorschrift dasselbe Verfahren wie ein Bebauungsplan durchlaufen, d.h. nach der Behandlung im Gemeinderat werden die Träger öffentlicher Belange zur Satzung gehört.

Zeitgleich erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Bürger durch eine öffentliche Auslegung.

Sachstandsbericht Haushaltsvollzug 2020

Mündlicher Sachstandsbericht des Kämmers zum Haushaltsvollzug 2020 unter Bedingungen der Corona-Pandemie. Ein Nachtragshaushaltsverfahren ist - u.a. aufgrund der Ausgleichsmittel des Bundes und des Landes - nicht erforderlich.

Die Planungssituation für die kommenden Jahre bleibt dynamisch und herausfordernd.

AUS DEN VEREINEN

Die Verantwortung für Beiträge der Kirchen, Parteien, Wählervereinigungen und Vereine trägt der jeweilige Verfasser.

Bündnis 90 / Die Grünen
Gernsbach



Mahnwache

für eine humanere EU-Politik im Umgang mit Geflüchteten

Am Freitag, 23. Oktober, findet von 18 bis 19 Uhr eine weitere „Mahnwache für eine humanere EU-Politik im Umgang mit Geflüchteten“ an der Stadtbrücke Gernsbach, am Nepomuk, statt. Der Ortsverband Murgtal von Bündnis 90/ Die Grünen unterstützt diese Mahnwache schon über ein Jahr und ruft hiermit alle Einwohner*innen im Murgtal zur Teilnahme und Solidarität mit geflüchteten Menschen auf. Aufgrund der Corona-Verordnungen muss der Mindestabstand von 1,5 m zueinander eingehalten und eine Maske für Mund und Nase getragen werden. Personen, welche an COVID-19 erkrankt sind oder Symptome einer akuten respiratorischen Erkrankung aufweisen, ist die Teilnahme an der Versammlung untersagt.

Eine wöchentlich aktualisierte Stellungnahme des Ortsverbands zur Lage von Geflüchteten in Europa finden Sie online unter: <https://gruenlink.de/1ryb>

CDU - Stadtverband
Gernsbach



Susanne Eisenmann vor Ort

Susanne Eisenmann, baden-württembergische Kultusministerin und Spitzenkandidatin der CDU für die Landtagswahl am 14. März nächsten Jahres kam nach Gernsbach. Die Ministerin besuchte den CDU- Herbsttreff, zu dem Landtagsmitglied Alexander Becker und der CDU-Stadtverband eingeladen hatten. Corona-bedingt fand das herbstliche Treffen auf dem Hof der Destillerie von Rolf Mörmann in Lautenbach unter Einhaltung von Abstand und Hygiene im Freien statt. CDU-Stadtverbandsvorsitzender Dirk Preis begrüßte das Kabinettsmitglied und freute sich, dass die Ministerin ausführlich Zeit für das Gespräch mit den Gästen fand. Alexander Becker, Landtagsabgeordneter für

den Wahlkreis Rastatt und Kandidat bei der Landtagswahl stand ebenfalls für den Dialog zur Verfügung, wobei die Teilnehmerzahl corona-bedingt begrenzt werden musste.

Ministerin Eisenmann berichtete aktuell von der Kabinettsitzung, die für Baden-Württemberg die höchste Warnstufe ausgerufen hatte und ging auf die Lage an den Schulen ein. Aber nicht nur die Schulpolitik war Thema, die Gäste des Herbsttreff wollten die Spitzenkandidatin kennenlernen. Die Fragerunde streifte alle Themen: von der Lage in der Automobilindustrie mit der Suche nach der Antriebstechnik der Zukunft über die Bildungs- bis zur Wirtschaftspolitik. Im direkten Austausch konnten der CDU-Spitzenkandidatin Fragen zu ihrem Politikstil und ihrer Haltung gestellt werden. Zuverlässigkeit und die Gestaltung der Zukunftsfragen kennzeichnen die Landespolitik, für die Susanne Eisenmann steht.

Landtagsmitglied Alexander Becker und seine aus Gernsbach stammende Zweitkandidatin Viktoria Felder bilanzierten den Herbsttreff als gelungene Gelegenheit, das persönliche Gespräch zu finden und einen direkten Eindruck von der Entschlossenheit, Kreativität und Zielsetzung der CDU-Spitzenkandidatin Susanne Eisenmann zu gewinnen.

SPD - Ortsverein
Gernsbach



Herbstwanderung abgesagt

Die für kommenden Sonntag, den 25. Oktober, geplante Herbstwanderung mit anschließender Einkehr des SPD-Ortsvereins muss aufgrund der aktuellen Pandemielage abgesagt werden. Die steigenden Zahlen an Infizierten lassen eine verantwortungsvolle Durchführung nicht zu. Die SPD Gernsbach wünscht allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern weiterhin beste Gesundheit.

Fußball-Club 1911
Gernsbach



Mund-Nasen-Schutz für die E-Jugend

Die Corona-Pandemie hält die Welt weiter fest im Griff, auch im Murgtal. Um das Virus zu bekämpfen, hat ein anonymer Spender die E-Jugend des FC Gernsbach mit einheitlichen Mund-Nasen-Schutzmasken ausgestattet. Genäht wurden die roten Masken mit aufgesticktem FCG-Logo von Antonia, worüber sich die Jungs und die Trainer riesig freuten.



Gruppenbild mit Spitzenkandidatin. Susanne Eisenmann (Mitte) und die Gernsbach CDU-Mitglieder beim Herbsttreff in Lautenbach: Thalib Ahmad, Bernhard Otto Wieland, Stadtverbandsvorsitzender Dirk Preis, Landtags-Zweitkandidatin Viktoria Felder, Prof. Dr. Rupert Felder, Landtagsabgeordneter Dr. Alexander Becker und Manuel Daum .
Foto: Felix Kieser



So sieht der FCG-Mund-Nasen-Schutz aus. Foto: Beccarelli

Naturfreunde
Gaggenau - Gernsbach



Wanderungen

Sonntag, 25.10.

Ebersteinburg-Rundweg

Perfekter Galerie- und Höhenweg: Die Tour "Ebersteinburg-Rundwanderweg" begeistert mit sensationellen Ausblicken auf Baden-Baden, den Schwarzwald und das Elsass. Aufstieg und Abstieg ca. 440 m, Dauer 3,5 Stunden, Länge 10,5 km. Treffpunkt: 10.30 Uhr Ebersteinburg/Wolfsschlucht. Rucksackverpflegung, gutes Schuhwerk. Abschließend ist eine Einkehr möglich. Anreise mit Bus 244 möglich Abfahrt Gernsbach Bahnhof 10:01 Uhr.

Info und Anmeldung: Anneliese Bunze, (07221) 53767.

Sonntag, 1.11.

Grindwanderung

Anfahrt mit der Bahn bis Freudenstadt, mit Bus zur Zuflucht. Von dort aus geht die Wanderung auf dem Westweg zum Mummelsee. Diese Tageswanderung verläuft auf dem Schwarzwald-Hauptkamm, durchquert die Naturschutzgebiete Schliffkopf und Wildsee-Hornisgrinde und bietet herrliche Ausblicke. Wanderstrecke ca. 19 km, Treffpunkt: 8.30 Uhr Gernsbach Bahnhof, Abfahrt mit der S81 um 8.44 Uhr.

Anmeldung bis 30. Oktober bei Karl-Heinz Schiller (07224) 1823 oder Mobil 0176 10 54 94 33.

Tennis-Club 1922
Gernsbach



Georgieva/Müller erneut Clubmeister

Wie im Vorjahr heißen die Clubmeister des TCG auch 2020 Karina Georgieva und Steffen Müller. Der Wettbewerb, der in diesem Jahr bewusst über einen längeren Zeitraum ausgespielt wurde, fand sowohl bei den Damen als auch bei den Herren unter sehr guter Beteiligung statt. So wurden die späteren Teilnehmer der Viertelfinals zuerst in Gruppenspielen ermittelt, damit jeder Teilnehmer mindestens drei Matches spielen konnte.

Ihre Halbfinals gewannen die Finalistinnen der Damen, Jasmin Preger und Karina Georgieva, jeweils klar in zwei Sätzen gegen Alana Benz bzw. Julia Müller. Das Endspiel der beiden Nachwuchstalente sah nach einem relativ schnellen ersten Satz zuerst nach einer klaren Angelegenheit für Karina aus, bevor Jasmin im zweiten Satz ihre Chance witterte und deutlich besser ins Spiel kam. Mit einem deutlich konstanteren Spiel konnte sie Durchgang 2 für sich entscheiden, so dass der Matchtiebreak die Entscheidung bringen musste. Hier lag Karina durch ihre druckvollen, platzierten Schläge schnell in Führung und holte schließlich mit 6:2, 4:6 und 10:6 erneut den Titel.

Bei den Herren setzten sich Steffen Müller und Sebastian Stahl im Halbfinale jeweils deutlich gegen Tom Bervoets und Daniel Lang durch. Im Endspiel boten beide den Zuschauern bei sonnigem Herbstwetter ein abwechslungsreiches Match mit vielen schön herausgespielten Punkten. Am Ende bestach Steffen Müller einmal mehr durch eine große kämpferische Leistung und holte mit 6:4 und 6:3 bereits zum sechsten Mal den Clubmeistertitel.



Foto: TC 1922

Turnverein
Hilpertsau 1920



Altpapiersammlung

Der TVH führt am Samstag, den 24. Oktober, ab 9 Uhr in Hilpertsau eine Altpapiersammlung durch. Die Helfer treffen sich um 9 Uhr am Feuerwehrgerätehaus mit PKW und Anhänger. Die Bevölkerung wird gebeten, das Papier frei von Fremdkörpern, gebündelt oder in Behältnissen (Kisten, Kartons etc.), rechtzeitig gut sichtbar an den Gehwegen bereitzustellen. Der Verein freut sich über Unterstützung.

Musikverein
Lautenbach



Trotz Corona-Pandemie - der MVL lebt

Corona hat unser Vereinsleben drastisch verändert: Ab März 2020 war kein Präsenzunterricht in der Jugendausbildung mehr möglich, weder für Vereine noch in den Schulen. Das galt auch für Orchesterproben. Für die Bläserklasse und die Jungmusiker wurde deshalb online-Unterricht organisiert. Nach den Lockerungen Ende Juni fand wieder Unterricht im Bürgerhaus statt, auch für die Bläserklasse, weil Musikunterricht in der Schule (GS Scheuern) verboten blieb. Zum Lautenbacher Feiertag am 02.07. startete das Orchester dann erstmals wieder mit gemeinsamen, auch zahlreichen öffentlichen, Proben im Hof von Edgar Mörmann. Erfreulich: Die Proben können nach derzeitigen Bedingungen in der Halle des Bürgerhauses fortgesetzt werden. Dank an die Moveras, die ihren Trainingsraum nach Obertsrot verlegt haben.

Leider fielen alle für 2020 geplanten Feste, Veranstaltungen und öffentlichen Auftritte des MVL Corona zum

Opfer. Abgesehen von der Bedeutung für das Miteinander der Lautenbacher Bevölkerung war dies für den MVL ein herber finanzieller Einschnitt. Denn diese Veranstaltungen werden dringend benötigt zur Finanzierung des Musikbetriebs. Glücklicherweise betreibt der MVL seit Jahren eine sehr umsichtige, eher konservative Finanzpolitik. Großzügige Spenden von Sponsoren, z.B. von der SPK Rastatt-Gernsbach, und von Privatpersonen trugen dazu bei, dass der Verein 2020 nicht in Not geraten wird. Aus einem staatlichen Hilfsfonds für Blasmusikvereine, der vom Blasmusikverband Mittelbaden initiiert worden war, erhielt der MVL ebenfalls eine kräftige Finanzspritze. Aber darauf allein will sich der MVL nicht verlassen. Eigene Initiativen, auch jenseits der Musikbetriebs, sollen zur Aufrechterhaltung des eigentlichen Vereinszwecks sorgen: Die spontane Altpapier-/Altmetallsammlung Anfang September z.B. oder eine umfangreiche Rodungsaktion, mit der bereits begonnen wurde, tragen dazu bei, die Vereinsfinanzen zu stabilisieren.

Obst- und Gartenbauverein
Lautenbach



Kelter weiter geöffnet

Helfer für "Apfel-Ernte" gesucht

Der OGV Lautenbach sucht nochmals Freiwillige, die beim Ernten und Einsammeln von Äpfeln zum Keltern mithelfen. Wer Interesse hat, soll sich bitte telefonisch beim 1. Vorsitzenden Karl-Heinz Geiges (Telefon 07224 1085) oder beim 2. Vorsitzenden Alex Schillinger (Telefon 07224 50202) bzw. per E-Mail an post@ogv-lautenbach.de melden. Danach wird ein gemeinsamer Sammeltermin festgelegt und bekanntgegeben. Gerne dürfen auch Familien mit Kindern daran teilnehmen. Es werden ausschließlich gespendete Äpfel von Obstbaum-Eigentümern schonend abgeerntet. Über diese Spenden freut sich der OGV sehr!

Wie bereits angekündigt, wird hier-



Foto: Märklin-Freunde Hilpertsau-Obertsrot

von Apfelmast für Vereinszwecke (z. B. Veranstaltungen) hergestellt sowie Apfelsaft pasteurisiert und in robuste doppelwandige Beutel abgefüllt und in 5-Liter-Kartons verpackt. Dieser Apfelsaft aus unbehandelten, frischen und reifen Äpfeln aus Streuobstwiesen kann käuflich auf Nachfrage oder zu den normalen Kelterzeiten zu einem günstigen Preis - solange der Vorrat reicht - erworben werden. Seitens des OGV sind demnächst hierzu auch spezielle Verkaufaktionen geplant, die rechtzeitig in der Presse bekanntgegeben werden.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Lautenbacher Kelter, solange Bedarf besteht, voraussichtlich noch bis Mitte November geöffnet bleibt. Entsprechend den neuen Corona-Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg ist hierbei die vorgeschriebene Maskenpflicht in öffentlichen Gebäuden zu beachten! Termine zum Keltern und Saft-Heißabfüllen können beim Keltermeister Armin Knörr, Telefon 07224 658335 oder Mobil 0172 3450621, direkt vereinbart werden.

Märklin-Freunde Hilpertsau-Obertsrot

Modelleisenbahnbörse

Am Samstag, 24. Oktober, findet von 10 bis 16 Uhr die fünfte Modelleisenbahnbörse in der Ebersteinhalle in Obertsrot statt. Auch dieses Jahr wird es wie in den Jahren zuvor sowohl Märklin-Schauan-

lagen in HO als auch eine LGB-Anlage zu betrachten geben. Die Märklin-Freunde Hilpertsau-Obertsrot werden ihre Modulanlage zur Schau stellen. Der Eintritt beträgt 3 €, Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind frei. Die Veranstaltung wird unter Coronabedingungen stattfinden. Die Anzahl an Besuchern, die sich gleichzeitig in der Halle befinden dürfen, ist begrenzt. Es kann somit zu Wartezeiten kommen. Das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes wird vorausgesetzt. Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Weitere Informationen für Käufer und Verkäufer unter Tel. 07224 67672.

Musikverein
Obertsrot



Altmetallsammlung in Obertsrot

Der Musikverein Obertsrot führt am Samstag, 24. Oktober 2020 ab 9 Uhr im Stadtteil Obertsrot (mit Siedlung) eine Altmetallsammlung durch. Mit dieser Aktion möchte der Musikverein im Hinblick auf viele nicht stattgefundene Events die Vereinskasse aufbessern und die laufenden Kosten decken. Zum gesammelten Material gehören Metalle wie Aluminium, Blech, Edelstahl, Eisen, Kupfer, Messing, Stahl, Zink und Zinn. Von der Sammlung ausgenommen sind Elektrogeräte jeglicher Art wie Waschmaschinen, Trockner, Spülmaschinen oder Kühlgeräte. Ebenso ausgenommen sind nicht vollständig geleerte Öltanks.

Bitte stellen Sie die Gegenstände, befreit von Fremdstoffen, gut sichtbar bis 9 Uhr an den Straßenrand. Das Altmetall kann auch direkt an den Parkplatz des Schwimmbad in Obertsrot angeliefert werden.

Bei weiteren Fragen können Sie uns gerne per E-Mail (vorstand@musikverein-obertsrot.de) kontaktieren.



Erste Probe am 02.07.2020 im Hof von Edgar und Silke Mörmann.

Foto: Privat



Absage Generalversammlung

Nachdem die Generalversammlung am ursprünglichen Termin im März bereits coronabedingt ausfallen musste, war die Veranstaltung für den kommenden Samstag, 24.10.2020, geplant.

Leider hat die aktuelle Pandemiesituation aber auch dieses Mal die Pläne vereitelt.

Mit Blick auf die steigenden Corona-Fallzahlen und der Verantwortung für die Gesundheit der Mitglieder bleibt daher keine andere Möglichkeit als auch den Termin am kommenden Samstag abzusagen.

Dem Verein ist diese Entscheidung, wie auch bei den bisherigen, abgesagten Veranstaltungen sehr schwer gefallen und bittet um Verständnis.



Zweimal Derby

Nachdem am vergangenen Sonntag das Derby gegen Hörden einem Coronaverdacht im Umfeld innerhalb der eigenen Reihen leider abgesagt werden musste, kommt es nun am kommenden Samstag zum Gastspiel und Stadtderby beim FC Gernsbach. Spielbeginn ist um 15:15 Uhr, die Zweite spielt um 13:30 Uhr.

Am Dienstag, 27.10. wird das Derby der Zweiten gegen Hörden zu Hause nachgeholt, die Erste spielt einen Tag später, Mittwoch, 28.10. um 19 Uhr.

Jahreshauptversammlung

Der Sportverein Staufenberg und der Förderverein des SVS werden am Freitag, 20. November 2020 seine Jahreshauptversammlung abhalten. Um den besonderen Maßnahmen gerecht zu werden, findet die Veranstaltung in der Staufenberghalle statt. Neben den

Abteilungsberichte stehen vor allem die Wahlen der neuen Verwaltung auf der Agenda. Außerdem werden verdiente Mitglieder geehrt.

Einen weiteren Punkt ist die Vorstellung und Planung der neuen Auwiesenhütte, für die in den letzten Wochen die Baugenehmigung erteilt wurde. Alle Mitglieder sind hierzu herzlich eingeladen.



Obstbaumbestellung

Bestellannahme von Obstgehölze. Ab sofort bis einschließlich Sonntag, 31.10.2020 nimmt der OGV Staufenberg Bestellungen von Obstbäumen und Beeren-Sträuchern entgegen.

Alle, die ihren Garten mit frischen Obstgehölzen erweitern oder neu gestalten möchten, dürfen ihre Wünsche bei unserem 1. Vorstand, Franz Warth abgeben. Telefon: 1501

KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

CHRISTUSKIRCHE

Ev.-freikirchliche Gemeinde (Baptisten)

Sonntag, 25. Oktober

10 Uhr Gottesdienst. Aufgrund der coronabedingten Beschränkungen steht nur eine begrenzte Platzzahl zur Verfügung. Eine Anmeldung ist deshalb erforderlich bei Lothar Dieterle, Telefon 07228 9683792 oder E-Mail: lothar.dieterle@christuskirche-gernsbach.de.

Rumänische Gemeinde:

Samstag, 24. Oktober, 18 Uhr: Bibel- und Gebetsstunde

Sonntag, 25. Oktober, 15 Uhr: Serviciu divin romanesc (rumänischer Gottesdienst)

PAULUSKIRCHE

Ev. Paulusgemeinde Staufenberg

Donnerstag, 22. Oktober

19.30 Uhr Frauentreff, U. Bender

Sonntag, 25. Oktober

9.30 Uhr Andacht

Mittwoch, 28. Oktober

9.30 Uhr Funktionsgymnastik, B. Haitz

Die **Andacht in der Kirche** findet am kommenden Sonntag um 9.30 Uhr statt. Die Orgel begleitet die Kirchenlieder. Die **Andacht für zuhause** steht jeweils auf der Homepage www.paulus-gemeinde.de. Das Thema am Sonntag, 25. Oktober, lautet „Gottes Geist macht lebendig!“ - der Apostel Paulus, der Namenspatron unserer Gemeinde, schrieb an die Korinther, er sei ein Diener des Neuen Bundes mit Gott. Damit bezog er sich auf den Propheten Jeremia, der diesen Bund (cap. 31, 31ff) ankündigte: „Ich werde mein Gesetz in ihr Inneres legen und ihnen ins Herz schreiben, und ich werde ihr Gott sein und sie werden mein Volk sein!“ Was wir im Herzen haben, bestimmt die Motivationen unseres Lebens. Gottes Geist motiviert, mit Gott

im Bund zu leben - für Zeit und ewig.

Die Pauluskirche ist unter der Woche tagsüber geöffnet. Wir laden ein, bei einem Spaziergang in der Kirche Station zu machen und das **Corona-Gebet** zu sprechen. Es liegt dort aus, steht aber auch auf unserer Homepage.

ST. JAKOBSKIRCHE

Ev. St. Jakobsgemeinde Gernsbach

Pfarrbüro

Das Pfarrbüro ist erreichbar unter Tel. 07224 3394 oder E-Mail: Pfarramt@ekige.de. Erreichbarkeit Pfarrer Ulrich Eger: Tel. 0163 2449437.

Donnerstag, 22. Oktober

ab 11 Uhr Gurs-Gedenkfeier auf dem Salmenplatz
19 Uhr Elternabend, Kindergarten Scheuern
19 Uhr Sitzung in der Sozialstation

Sonntag, 25. Oktober

10 Uhr Gottesdienst mit Taufen, Pfarrer Reiner Lichdi

KATH. SEELSORGEEINHEIT

Pfarrbüro

Hauptstr. 55, Telefon 07224 995790
E-Mail: pfarramt@kath-gernsbach.de
Homepage: www.kath-gernsbach.de

Pfarrbüroöffnungszeiten

Montag und Freitag von 9 bis 12 Uhr
Dienstag und Mittwoch von 15 bis 18 Uhr
Bitte mit Mund-/Nasenschutz!

Sprechzeiten bei Pfr. Rösch

Nach Vereinbarung, Dienstag 17 bis 18 Uhr Pfarrhaus Gernsbach. Bitte mit Mund-/Nasenschutz!

Sprechzeiten bei Vikar Adalbert

Mittwoch, Donnerstag und Freitag 16 bis 17.30 Uhr Pfarrhaus Obertsrot, außer vom 24. bis 30. Oktober. Bitte mit Mund-/Nasenschutz!

Kontaktnachverfolgung nach der Coronaverordnung

Ab sofort müssen die Adressen oder Telefonnummern der Gottesdienstbesucher erfasst werden. Dies geschieht beim Betreten der Kirche. Es besteht die Möglichkeit, die Formulare vorab in der Kirche mitzunehmen oder auf der Homepage: www.kath-gernsbach.de herunterzuladen.

Impressum:

Amtsblatt der Stadt Gernsbach.
Herausgeber: Stadt Gernsbach,
Igelbachstraße 11, 76593 Gernsbach,
Tel. 07224 644-0, Fax 07224 64464,
E-Mail: stadtanzeiger@gernsbach.de.
Textbegrenzung: 2.000 Anschläge.
Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN
Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20,
71263 Weil der Stadt, www.nussbaum-medien.de.
Verantwortlich für den amtlichen Teil, einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Stadtverwaltung, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Julian Christ, Igelbachstraße 11, 76593 Gernsbach.
Der Textteil (ohne Anzeigen) erscheint freitags ab 12 Uhr unter www.gernsbach.de.
Die Verantwortung für Beiträge der Kirchen, Parteien, Wählervereinigungen und Vereine trägt der jeweilige Verfasser.
Verantwortlich für Stellungnahmen in der Rubrik „Aus den Fraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderates.
Die Beiträge von externen Autoren spiegeln nicht die Meinung der Stadtverwaltung wider. Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Merklinger Straße 20, 71263 Weil der Stadt.
Anzeigenberatung: Außenstelle Gaggenau, Luisenstraße 41, 76571 Gaggenau,
Tel. 07225 9747-0, Fax 07033 3209232,
E-Mail: gaggenau@nussbaum-medien.de.
Vertrieb: G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt,
Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de,
Internet: www.gsvertrieb.de

LIEBFRAUENKIRCHE

Kath. Kirchengemeinde Gernsbach

Samstag, 24. Oktober
18.30 Uhr hl. Messe in der St. Jakobskirche

Sonntag, 25. Oktober
10 Uhr Kinderkirche im Marienhaus, Kornhausstr. 28

Dienstag, 27. Oktober
18 Uhr Rosenkranz in der St. Jakobskirche
18.30 Uhr hl. Messe als Seelenamt für Ella Krenn in der St. Jakobskirche

MARIA HEIMSUCHUNG

Kath. Kirchengemeinde Lautenbach

Sonntag, 25. Oktober
8.45 Uhr hl. Messe

HERZ-JESU

Kath. Kirchengemeinde Obertsrot/Hilpertsau

Freitag, 23. Oktober
18 Uhr Rosenkranz

Samstag, 24. Oktober
18.30 Uhr hl. Messe

Montag, 26. Oktober
18 Uhr Rosenkranz
18.30 Uhr hl. Messe

Dienstag, 27. Oktober
18 Uhr Rosenkranz

Mittwoch, 28. Oktober
18 Uhr Rosenkranz

Donnerstag, 29. Oktober
18 Uhr Rosenkranz

ST. MAURITIUS

Kath. Kirchengemeinde Reichental

Sonntag, 25. Oktober
10 Uhr hl. Messe

Donnerstag, 29. Oktober
18.30 Uhr hl. Messe

NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE

Weinauer Straße 32

Sonntag, 25. Oktober
11 Uhr Gottesdienst in Loffenau, Kelterackerweg 3

Mittwoch, 28. Oktober
20 Uhr Gottesdienst in Loffenau, Kelterackerweg 3

JEHOVAS ZEUGEN

Am Donnerstag, 22. Oktober, findet keine Zusammenkunft statt. Die Ortsversammlung hatte für Samstag, 24. Oktober, den Besuch des Kongresses geplant, der aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden wird. Stattdessen gibt es folgende Übertragungen:

Samstag, 24. Oktober
9.30 Uhr gemeinsame Zusammenfassung des Bibelstudiums anhand des Wachturm-Artikels: "Du hast einen Platz in Jehovas Versammlung!" - anschließend ca. 10.05 Uhr Übertragung des Kongressprogramms übers Internet - Kongressmotto "Machen wir Jehovas Herz Freude!" in Anlehnung an Sprüche 27 Vers 11.

Wer gerne an den virtuellen Zusammenkünften teilnehmen möchte, kann sich unter der Telefonnummer 07224 655661 anmelden.

EV. KIRCHENGEMEINDE FORBACH-WEISENBACH

Sonntag, 25. Oktober
17 Uhr ERlebt - Gottesdienst einmal anders in der katholischen Kirche in Gausbach (Prädikantin Karius und der Lobpreischor)

Die Gottesdienste finden ohne Gesang und ohne Abendmahl statt. Bitte bringen Sie zu Ihrer Sicherheit den Mund-Nasenschutz mit.



Foto: Gettyimages